

Wer haftet für Kernkraftwerke?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Energieia : Newsletter des Bundesamtes für Energie**

Band (Jahr): - **(2015)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-639414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wer haftet für Kernkraftwerke?

Die Betreiber von Kernkraftwerken sind für deren Sicherheit verantwortlich. Gesetzlich sind die Verantwortlichkeiten im Schadensfall klar geregelt. Zudem müssen die Betreiber laufend in spezielle Fonds einzahlen, um Stilllegungs- und Entsorgungsarbeiten zu finanzieren.

Der Inhaber eines Kernkraftwerks haftet unbeschränkt für nukleare Schäden, so schreibt es das Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) seit über 30 Jahren vor. Die Versicherungsdeckung beträgt zurzeit eine Milliarde Franken. «Der Betreiber haftet mit seinem ganzen Vermögen für nukleare Schäden. Erst wenn kein sogenanntes Haftungssubstrat mehr da ist, also die Versicherungssumme und das Betreibervermögen aufgebraucht sind, entscheidet das Parlament, ob es zusätzliche Mittel sprechen will», erklärt Christian Plaschy, Fachspezialist für Kernenergierecht beim BFE.

Hoher Standard in der Schweiz

Mit dem 2008 totalrevidierten, aber noch nicht in Kraft gesetzten KHG soll die Versicherungsdeckung künftig auf 1,2 Milliarden Euro steigen. Es ist zudem vorgesehen, dass die Vertragsparteien des Brüsseler Zusatzübereinkommens im Schadensfall weitere 300 Millionen Euro bereitstellen. Diese Neuerungen werden laut Plaschy jedoch frühestens 2016 in Kraft treten, wenn genügend Vertragsstaaten die internationalen Abkommen von Paris und Brüssel ratifiziert haben.

Mit der höheren Versicherungsdeckung lassen sich laut Plaschy die zu erwartenden Schäden von geringfügigen nuklearen Störfällen abdecken. Klar ist für ihn aber auch, dass die Kostenfolgen eines Ereignisses wie Tschernobyl oder Fukushima die Höhe der Versicherungsdeckung für nukleare Schäden und die finanziellen Möglichkeiten der Betreiber bei Weitem überschreiten würden.

In wenigen Ländern geht die Gesetzgebung in einzelnen Punkten über die Regelungen in der Schweiz hinaus. In Deutschland und den USA haften die Betreiber von Kernkraftwerken beschränkt solidarisch untereinander.

Derartige Lösungen würden in der Schweiz im Vergleich zur geltenden Versicherungslösung, wenn überhaupt, nur einen geringen Mehrwert bringen, führt Plaschy aus.

Stilllegungs- und Entsorgungsfonds

In der Schweiz dürfen die Kernkraftwerke so lange laufen, wie das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) deren Betrieb als sicher einstuft (siehe Seite 8). Das Kernkraftwerk Mühleberg geht 2019 freiwillig vom Netz. Die Betreiberin BKW hat der lokalen Bevölkerung kürzlich ihr Stilllegungsprojekt vorgestellt (siehe S. 6). Finanziert wird das Vorhaben u. a. durch eigene Rückstellungen und den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds, welcher 1984 bzw. 2000 gegründet wurde. Die Betreiber der fünf Schweizer Kernkraftwerke zahlen laufend in diese beiden Fonds ein. Die Fonds sollen zusammen rund 11,4 Milliarden Franken sicherstellen.

Der Stilllegungsfonds dient dazu, die Stilllegungs- und Abbruchkosten der Schweizer Kernkraftwerke und des Zwischenlagers Zwilag in Würenlingen von schätzungsweise rund drei Milliarden Franken zu decken (Fondskapital Ende 2014: CHF 1,951 Mrd.).

Der Entsorgungsfonds kommt für die Kosten der Entsorgung von Betriebsabfällen und Brennelementen auf, nachdem die Kernkraftanlage nicht mehr in Betrieb ist (Fondskapital Ende 2014: CHF 4,114 Mrd.). Dies umfasst den Umgang mit radioaktiven Abfällen – vom Kernkraftwerk via Zwischenlager bis ins geologische Tiefenlager.

Alle fünf Jahre werden die Stilllegungs- und Entsorgungskosten im Rahmen einer Kostenstudie neu berechnet, das nächste Mal im Jahr 2016. Die Betreiber haben sämtliche Kosten der Stilllegung und Entsorgung zu tragen.

So sind allfällige Mehrkosten gegenüber der Kostenstudie durch die Betreiber zu decken. Falls die Nachschüsse für die Beitragspflichtigen wirtschaftlich untragbar sind, kann der Bund entscheiden, ob er sich an den Kosten beteiligen will. (bra)

Höhere Beiträge und bessere Aufsicht

Seit Anfang 2015 sollen die Betreiber von Kernkraftwerken höhere jährliche Beiträge leisten, weil neu ein Sicherheitszuschlag von 30 Prozent auf die berechneten Stilllegungs- und Entsorgungskosten angewendet wird. Der Sicherheitszuschlag trägt der heutigen Unsicherheit Rechnung betreffend die tatsächlich anfallenden zukünftigen Kosten. Mit der laufenden Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) soll zudem die Governance der Fonds bzw. deren Aufsicht gestärkt werden. Die entsprechende Anhörung endet am 8. Mai.